

Japanisches Recht in fünf Minuten (16)

Die Reformierung des Antimonopolgesetzes 2009

Von Mikio Tanaka

Am 3. Juni 2009 wurde der bedeutende Reformierungsplan zur Verschärfung des Anti-Monopolgesetzes („AMG“) gebilligt und wird innerhalb von einem Jahr in Kraft treten.

Nach seiner Aufstellung im Jahre 1947 galt das AMG lange Zeit als nahezu wirkungslos. Das liegt an der traditionellen japanischen Unternehmenskultur, in der die Harmonie innerhalb jeder Interessengruppe besonders beachtet wird. Diese Charakteristik wird anthropologisch als „Dorf-Mentalität“ bezeichnet, und wird auf die Geschichte der dorfgemeinschaftlichen Agrargesellschaft zurückgeführt. Zu meiner Überraschung in der Studienzeit schrieb ein angesehenes Professor, damals sogar Mitglied des Ausschusses der Staatsexamen für Volljuristen, in seinem Strafgesetzbuch, dass auch bei illegalen Absprachen zwischen Bauunternehmen das Strafrecht nicht allzu rigoros angewendet werden sollte, weil eine Absprache als „notwendiges Übel“ dient und dadurch kleinere Unternehmer

geschützt werden können.

Die Gründe, warum das AMG in Japan nicht richtig Fuß fassen konnte, sind nicht nur im kulturellen, sondern auch geschichtlichen Hintergrund zu sehen. (1.) Während der Edo-Ära bildete die *samurai* (Ritter)-Klasse eine Militärregierung, (2.) die *Meiji*-Regierung seit 1867 benötigte große Macht, um die bisherige Feudalgesellschaft drastisch zu modernisieren, und (3.) die darauf folgende Nachkriegsregierung führte ein quasi-sozialistisches Wirtschaftssystem ein, um das zerbombte Land schnell wieder aufzubauen. All diese Regime bauten ein zentralisiertes Machtssystem auf, was dazu führte, dass Japan nie eine echte selbstständige Marktwirtschaft erlebte. Aus diesem Grund fand das unter dem Druck der USA erlassene AMG keine praktische Anwendung in Japan. Die Regierung bestimmte maßgeblich das Wirtschaftsgeschehen.

Während der jahrelangen Rezession nach der *Bubble Economy* stellte sich jedoch die Strukturschwäche eines sol-

chen zentralisierten Systems heraus, und so entstand eine Bewegung für die Umsetzung einer echten Marktwirtschaft. Daraufhin wurde und wird noch heute der Strukturwandel vorangetrieben – unter anderem die Umsetzung des selbstständigen Marktsystems, Abbau der Bürokratie (Verwaltungsreform) und Verstärkung des gerichtlichen Konfliktlösungssystems anstelle des bisher unter der Führung der Regierung angewandten Systems zur Konfliktabwehr. Auch das AMG wurde im Rahmen dieses Wandels mehrfach verstärkt.

In dieser Ausgabe handelt es sich um die Änderung von 2009 über die Fusionskontrolle, die wohl auf die Durchführung von grenzüberschreitenden Transaktionen den größten Einfluss ausüben wird.

Bei einer solchen Transaktion ist es ausschlaggebend, ob vor der Ausführung der Transaktion eine Anmeldung bei der Fair Trade Commission („FTC“) nötig ist, oder ob eine nachträgliche Mitteilung ausreicht. Vor der Reform war bei einer Verschmelzung, Spaltung oder Geschäftsveräußerung von Gesellschaften über ein bestimmtes Ausmaß eine Voranmeldung notwendig. Im Gegensatz dazu war ein Aktienerwerb erst nach dem Abschluss der Transaktion bei der Behörde anzumelden. Man hatte jedoch Zweifel, ob und inwieweit die unterschiedliche Behandlungsweise der beiden Transaktionstypen die Wettbewerbsordnung beeinflussen würde. Dies führte zur Regelungsänderung, wonach auch bei einem Aktienerwerb eine Voranmeldung verlangt wurde.

Unter dem EU-Wettbewerbsrecht ist immer eine Voranmeldung nötig, wenn eine Transaktion, egal mit oder ohne gesellschaftsrechtlicher Strukturänderung, ein bestimmtes Ausmaß übertrifft. In diesem Punkte kam das japanische Gesetz der Anwendung des EU-Rechts einen Schritt näher.

Um die FTC von diesen zusätzlichen Aufgaben zu entlasten, wurde der Mindestbetrag für die Voranmeldungspflicht erhöht.

Japans neues Antimonopolgesetz

Vergleichstabelle vor und nach der Reform (vereinfachte Darstellung)

	Vor der Reform	Nach der Reform
Bei Verschmelzung, Spaltung und Geschäftsveräußerung (in dieser Tabelle wird Verschmelzung als Beispiel genommen)	Bei Erfüllung u.a. der beiden folgenden Bedingungen ist eine Voranmeldung notwendig. Das Gesamtvermögen* einer Partei (d.h. der Gesamtbetrag des Vermögens dieser Partei, ihrer Tochtergesellschaften und Muttergesellschaft in Japan) überschreitet 10 Mrd. Yen, und die Summe des Gesamtvermögens einer anderen Partei überschreitet 1 Mrd. Yen.	Bei Erfüllung u.a. der beiden folgenden Bedingungen ist eine Voranmeldung notwendig. Der inländische Gesamtumsatz einer Partei (d.h. der nach der FTC-Regel gerechnete Gesamtbetrag der inländischen Umsätze der Gesellschaft und ihrer Geschäftsgruppe) überschreitet 20 Mrd. Yen, und der inländische Gesamtumsatz einer anderen Partei überschreitet 5 Mrd. Yen.
Bei Aktienerwerb	Bei Erfüllung u.a. der beiden folgenden Bedingungen ist eine nachträgliche Mitteilung notwendig. Das Gesamtvermögen* der Gesellschaft, die Aktien erwirbt, und ihrer direkten inländischen Muttergesellschaft sowie Tochtergesellschaften überschreitet 10 Mrd. Yen, und das Gesamtvermögen der Gesellschaft (allein), die Aktien ausgegeben hat, überschreitet 1 Mrd. Yen.	Bei Erfüllung u.a. der beiden folgenden Bedingungen ist eine Voranmeldung notwendig. Der inländische Gesamtumsatz der Gesellschaft, die Aktien erwirbt, und ihrer Geschäftsgruppe überschreitet 20 Mrd. Yen, und der inländische Gesamtumsatz der Gesellschaft, die Aktien ausgegeben hat, und der Tochtergesellschaft, überschreitet 5 Mrd. Yen.

* Bei ausländischen Gesellschaften ist „Gesamtvermögen“ durch „inländischen Umsatz“ zu ersetzen.

KONTAKT

Mikio Tanaka ist Partner und Rechtsanwalt bei City-Yuwa Partners in Tokyo.

Tel.: +81(0)3 6212 5500

Email: mikio.tanaka@city-yuwa.com

Internet: www.city-yuwa.com

